

LAbg. Elke Zimmermann

Anfrage gemäß §54 der Geschäftsordnung

Herrn Landesrat  
MMag. Daniel Zadra  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, 20. November 2023

## Anfrage zur geplanten Müllverbrennungsanlage in Frastanz

Sehr geehrter Herr Landesrat,

die Firma Rondo Ganahl AG in Frastanz beabsichtigt auf ihrem Betriebsgelände die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage. Laut Information der "Energieautonomie Frastanz" ist eine Kapazität für die Verbrennung von ca. 34.000 Tonnen Reststoffen (Materialinput) pro Jahr geplant. Ca. 11.000 Tonnen würden aus der Papiererzeugung bei Rondo vor Ort anfallen und 23.000 Tonnen sollen gewerbliche Reststoffe sein, die von Unternehmen aus Vorarlberg geliefert werden sollen.<sup>1</sup>

Laut ORF-Bericht hätte sich der Nahrungsmittelhersteller *11er*, direkter Nachbar von Rondo, energietechnisch gerne am Kraftwerk beteiligt.<sup>2</sup> Da das Kraftwerk aber dann so groß wäre, dass es eine Umweltverträglichkeitsprüfung bräuchte, sei diese Firma nicht beteiligt worden. Ein Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz würde bedeuten, dass betroffene Nachbarn sowie umliegende Gemeinden Einsicht in alle Unterlagen und Parteistellung erhielten. Dies würde für die Firma Rondo Ganahl AG möglicherweise eine Verzögerung der Genehmigung und andere Unwägbarkeiten mit sich bringen.

Besorgte Bürger:innen von Frastanz sehen den Standort allerdings sehr kritisch und führen eine Reihe an Argumenten an.<sup>3</sup> Der geplante Standort befindet sich in einem relativ engen Tal in nächster Nähe zum Wohngebiet. Es besteht die Sorge, dass Inversionswetterlagen zu einer Konzentration der Luftschadstoffe in bodennahen Luftschichten führen. Die vom Kraft-

---

1 Vgl. <https://www.energieautonomie-frastanz.at>, aufgerufen am 20. November 2023

2 Vgl. ORF Online vom 29. Juni 2022: [Rondo Ganahl plant Reststoff-Kraftwerk in Frastanz](#), aufgerufen am 20. November 2023

3 Vgl. <https://www.thermisches-kraftwerk-frastanz-gesundheit.at/besorgte-buergerinnen>, aufgerufen am 20. November 2023

werk ausgestoßenen Luftschadstoffe würden den kleinen Talkessel relativ schnell mit Schadstoffen anfüllen, so die Befürchtung. Dadurch würde es vergleichsweise schnell zu hoher Konzentration an Schadstoffen in der Atemluft führen – und das auch trotz Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Emissionsgrenzwerte, so die betroffenen Bürger:innen. Bei besonders ungünstiger Witterung, etwa tagelangem Nebel und Windstille, würde es neben dem problematischen Anstieg der Schadstoffe in der Atemluft relativ schnell zu erheblicher Geruchsbelästigung kommen.

Die Sorge ist groß: Die wiederkehrende Belastung mit Schadstoffen addiere sich auf und würde sich durch die entsprechende Zunahme der gesundheitlichen Störungen bzw. Krankheiten in der Bevölkerung bemerkbar machen. Abhängig von der gegebenen Witterung komme es an einem derart ungünstigen Standort unter Umständen also zur Gefährdung der Gesundheit. Zu untersuchen wären jedenfalls die zu erwartenden erheblichen Stoffeinträge durch Verbrennungsprozesse: z.B. Schwermetalle, organische Schadstoffe inkl. Akkumulationen.

Die Frage ist, ob aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Trinkwasserbrunnen im Frastanzer Ried auch eine vertiefte Betrachtung nach dem Wasserrechtsgesetz notwendig wäre. Denn für den Gesundheitsschutz sind Auswirkungen auf Oberflächengewässer besonders dann relevant, wenn diese insbesondere zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. Derartigen Oberflächengewässern ist daher besonderes Augenmerk hinsichtlich der mikrobiologischen und chemischen Wasserqualität zu widmen.

Die erwähnten und betroffenen Bürgerinnen und Bürger sind deshalb der Ansicht, dass der geplante Standort problematisch ist, weil „mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“. Sie vertreten die Meinung, dass das Projektvorhaben sehr wohl UVP-pflichtig sei und demgemäß das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zur Anwendung kommen müsse.<sup>4</sup>

Das UVP-G 2000 unterwirft „bestimmte Vorhaben, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)“<sup>5</sup>. Es sei – so die besorgten Bürger:innen von Frastanz<sup>6</sup> – daher davon auszugehen, dass eine UVP unumgänglich sei:

*„Bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Behörde die materiellen Genehmigungsbestimmungen aller anzuwendenden Materiengesetze (z. B. GewO, AWG, EG-K, WRG, NaturschutzG) und die zusätzlichen Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 bis 5 anzuwenden und in einem konzentrierten Bescheid über die Zulässigkeit des*

---

<sup>4</sup> Vgl. Jörg Stadler, "[Rondo-Kraftwerk: Besorgten Bürgern stinkt's](#)", vol.at am 21. Oktober 2023, aufgerufen am 16. November 2023

<sup>5</sup> Umweltbundesamt: Leitfaden für Abfallverbrennungsanlagen, thermische Kraftwerke und Feuerungsanlagen, Wien 2008

<sup>6</sup> Vgl. <https://www.thermisches-kraftwerk-frastanz-gesundheit.at/besorgte-buergerinnen>, aufgerufen am 20. November 2023

*Vorhabens abzusprechen. Auch sonstige Rechtsquellen (z. B. internationale Abkommen wie die Alpenkonvention) – sofern diese ausreichend konkret und somit unmittelbar anwendbar sind – müssen mit angewendet werden.“*

Diese Bedenken haben auch die Gemeinde Göfis und mehrere Privatpersonen dazu bewegt, gegen den Bescheid Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen.<sup>7</sup> Bislang und bis auf weiteres werden jährlich ca. 40 000 Tonnen Restabfälle aus Vorarlberg in der Kehrichtverbrennungsanlage Buchs behandelt. Wenn künftig 34 000 Tonnen Abfälle in Frastanz verbrannt werden sollen, muss dies auch im Abfallwirtschaftsplan des Landes (zuletzt 2017 erneuert) einen Niederschlag finden.

Um zu erfahren, welche Auswirkungen eine allfällige Genehmigung der projektierten Müllverbrennungsanlage in Frastanz auf den Landesabfallplan hat, richte ich gem. § 54 der Geschäftsordnung folgende

# A n f r a g e

an Sie:

1. Wurde mit dem Antrag auf Genehmigung einer o. g. Anlage in Frastanz von der Betreiberin eine umfassende Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) mitgeliefert?
  - a. Falls ja, enthält diese Erklärung sämtliche umweltrelevanten Angaben des geplanten Vorhabens?
  - b. Welche detaillierten Angaben wurden zu den geplanten Schadstoffemissionen gemacht?
  - c. Welche detaillierten Angaben wurden zu den zu erwartenden Geruchsbelästigungen gemacht?
  - d. Welche detaillierten Angaben wurden zur Behandlung der nach dem Verbrennungsprozess entstehenden Schlacken gemacht?
  - e. Welche detaillierten Angaben wurden zum erwartenden Verkehrsaufkommen gemacht?
  - f. Welche detaillierten Angaben wurden zu den zu erwartenden Gesundheitsbeeinträchtigungen gemacht?
  
2. Wie beurteilt die Vorarlberger Landesregierung die von der Projektbetreiberin gemachten Angaben? (Bitte um eine ausführliche Beantwortung)

---

<sup>7</sup> Vgl. Jörg Stadler, "Rondo-Kraftwerk: Nachbargemeinde bekämpft Bescheid", [Neue.at](https://www.neue.at) am 11. November 2023, abgerufen am 16. November 2023

3. Welche weiteren Unterlagen und Prüfungen wurden oder werden vonseiten der Vorarlberger Landesregierung gefordert?
4. Die Vorarlberger Landesregierung hat am 03. Oktober 2023 per Feststellungsbescheid beschlossen, dass der Bau der Anlage keiner UVP zu unterziehen ist.<sup>8</sup> Wurden die von den besorgten Bürger:innen von Frastanz vorgebrachten Bedenken im Zuge dieser Entscheidung berücksichtigt? (Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?)
5. Welche Auflagen wurden von der Vorarlberger Landesregierung an die Projektbetreiberin gemacht?
6. Laut Information der Ganahl AG sollen 23 000 Tonnen gewerbliche Reststoffe verbrannt werden. § 15 Abs. 5a und 5b AWG verlangt von Abfallerzeugern eine erhöhte Sorgfaltspflicht und damit die "regelmäßige Kontrolle der Berechtigung des Abfallsammlers/-behandlers und Übergabe mit einem Auftrag zur umweltgerechten Behandlung."<sup>9</sup> Wie soll gewährleistet werden, dass diese gesetzlichen Regelungen eingehalten werden?
7. Wie ist beabsichtigt, die Zusammensetzung der gelieferten Reststoffe aus Vorarlberger Unternehmen zu kontrollieren?
8. Die *Ganahl AG* beschreibt auf ihrer Webseite die Emissionen als geringfügig. Wie wird gewährleistet, dass keine gesundheitsgefährdenden Stoffe emittiert werden?
9. Wie gewichtet die Vorarlberger Landesregierung Gesundheits- und Umweltinteressen in Abwägung wirtschaftlicher Interessen?
10. Wie viele und welche Arbeitsplätze würden durch den Bau der projektierten Verbrennungsanlage neu geschaffen?
11. Welche Auswirkungen hätte der Betrieb der projektierten Verbrennungsanlage für die Planung der Abfallverwertung in Vorarlberg?
12. Wem wird in diesem Genehmigungsverfahren Parteistellung zuerkannt und in welcher Form werden betroffene Nachbarn und Nachbargemeinden einbezogen?

---

<sup>8</sup> [UVP-Feststellungsverfahren betreffend „Ganahl AG, 6820 Frastanz; Errichtung einer Reststoffverwertungsanlage sowie Verschiebung von Parkplätzen auf GST-NR 1069/2, 92106 GB Frastanz“](#). Veröffentlichung vom 09.10.2023; Öffentliche Auflage des UVP-Feststellungsbescheides. (Beginn der Veröffentlichung: 08.10.2023. Ende der Veröffentlichung: 20.11.2023)

<sup>9</sup> Vgl. <https://www.wko.at/abfall/abfallwirtschaft-betrieb>, aufgerufen am 16. November 2023

13. Die Vorarlberger Landesregierung wurde am 6. April 2022 – also vor mehr als eineinhalb Jahren - in einem von den Regierungsparteien ÖVP und Grüne eingebrachten Selbstständigen Antrag vom Vorarlberger Landtag mit einer einstimmig gefassten Entschließung ersucht, im Zuge der anstehenden Evaluierung des Abfallwirtschaftsplanes (2017) diverse Aspekte zu berücksichtigen.<sup>10</sup> Wann ist mit Fertigstellung dieser Evaluierung zu rechnen und wie würde sich die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage in Frastanz mit der Kapazität von 34 000 Tonnen pro Jahr auf den neuen Abfallwirtschaftsplan auswirken?

Mit bestem Dank für eine ausführliche Beantwortung

LAbg. Elke Zimmermann

---

<sup>10</sup> ["Von der Abfall- zur Kreislaufwirtschaft: Abfallwirtschaftsplan des Landes an die neuen Herausforderungen anpassen!"](#), Beilagennummer 21/2022

Frau  
LAbg. Elke Zimmermann  
Landtagsklub SPÖ  
Im Hause

Im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, am 11. Dezember 2023

Betreff: LT-Anfragebeantwortung, Zahl: 29.01.471 betreffend das Vorhaben  
Reststoffverwertungsanlage Ganahl AG (Rondo)

Sehr geehrte Frau LAbg. Zimmermann,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags erlaube ich mir wie folgt Stellung zu nehmen:

Vorab wird mitgeteilt, dass im gegenständlichen Zusammenhang zwischen dem Regime des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) zu unterscheiden ist. Während im UVP-Regime bis dato lediglich eine erstinstanzliche Behördenentscheidung zur Frage der UVP-Pflicht ergangen ist (welche jedoch auf Grund eingelangter Beschwerden nicht rechtskräftig ist), wurde das beim Landeshauptmann eingeleitete AWG-Verfahren ruhend gestellt, bis Klarheit über die UVP-Pflicht besteht. Ein UVP-Genehmigungsverfahren wurde bis dato nicht eingeleitet.

**1. Wurde mit dem Antrag auf Genehmigung einer o. g. Anlage in Frastanz von der Betreiberin eine umfassende Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) mitgeliefert?**

Die Ganahl AG hat mit Schreiben vom 08.03.2023 den Antrag gestellt, die Vorarlberger Landesregierung möge gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bescheidmäßig feststellen, dass das Vorhaben Reststoffkraftwerk zur thermischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle im Ausmaß von 34.650 t/a bzw. 98,5 t/d mit einer Brennstoffwärmeleistung von 34,8 MW keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens wird basierend auf den Antragsunterlagen geprüft, ob ein Vorhaben unter- oder oberhalb der

Schwellenwerte des UVP-Gesetzes liegt und folglich eine UVP-Pflicht zu verneinen oder zu bejahen ist. Dies ist für die Entscheidung wichtig, welches die zuständige Behörde ist und wie das Verfahren abzufließen hat. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Vorhaben in der Art, dass die Bewilligungsfähigkeit geprüft wird, erfolgt hierbei nicht. Dies ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, unerheblich ob nach dem UVP-G 2000 oder AWG 2002.

Eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) nach § 6 UVP-G 2000 wurde nicht vorgelegt, da diese erst Gegenstand des UVP-Genehmigungsverfahrens (2. Abschnitt des UVP-G 2000) ist. Das AWG-Genehmigungsverfahren, das zwar eingeleitet, aber ruhend gestellt ist, sieht keine Pflicht zur Vorlage einer Umweltverträglichkeitserklärung vor.

- a. **Falls ja, enthält diese Erklärung sämtliche umweltrelevanten Angaben des geplanten Vorhabens?**
- b. **Welche detaillierten Angaben wurden zu den geplanten Schadstoffemissionen gemacht?**
- c. **Welche detaillierten Angaben wurden zu den zu erwartenden Geruchsbelästigungen gemacht?**
- d. **Welche detaillierten Angaben wurden zur Behandlung der nach dem Verbrennungsprozess entstehenden Schlacken gemacht?**
- e. **Welche detaillierten Angaben wurden zum erwartenden Verkehrsaufkommen gemacht?**
- f. **Welche detaillierten Angaben wurden zu den zu erwartenden Gesundheitsbeeinträchtigungen gemacht?**

Wie einleitend dargestellt, besteht bis dato keine Verpflichtung zur Vorlage einer UVE.

## **2. Wie beurteilt die Vorarlberger Landesregierung die von der Projektbetreiberin gemachten Angaben? (Bitte um eine ausführliche Beantwortung)**

Die Ganahl AG, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reisnerstraße 53, 1030 Wien hat mit Eingabe vom 17.04.2023 beim Landeshauptmann von Vorarlberg als Abfallbehörde den Antrag auf Genehmigung nach dem AWG 2002 für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Mitverbrennungsanlage auf GST-NR. 1069/2, KG Frastanz“ eingebracht.

Mit Schreiben der Vorarlberger Landesregierung vom 18.7.2023, Zl. Vle-52-11/2023-21 wurden der Ganahl AG die im Rahmen der Vorbegutachtung der Projektunterlagen eingetroffenen Stellungnahmen der Amtssachverständigen sowie der Vertreter:innen der Brandverhütungsstelle und des Arbeitsinspektorats zur Kenntnis übermittelt. Aus diesen ergab sich die Notwendigkeit einer Adaptierung bzw. Ergänzung der Projektunterlagen. Dementsprechend wurde die

Antragstellerin gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die Projektunterlagen entsprechend der Sachverständigen-Aussagen zu ergänzen bzw. zu verbessern. Mit Schreiben der Ganahl AG, Frastanz vom 25.9.2023 wurde dem Verbesserungsauftrag nachgekommen und es wurden vollständig neue Projekt- bzw. Planunterlagen eingebracht.

Aufgrund der Vorlage der Beschwerde gegen den UVP-Feststellungsbescheid ist das AWG-Verfahren derzeit ruhend gestellt und ist noch keine eingehende inhaltliche Bewertung der Unterlagen erfolgt.

### **3. Welche weiteren Unterlagen und Prüfungen wurden oder werden vonseiten der Vorarlberger Landesregierung gefordert?**

Wie zu Frage 2 ausgeführt, ist die Ganahl AG dem erteilten Verbesserungsauftrag im AWG-Verfahren nachgekommen und hat ergänzende bzw. verbesserte Projektunterlagen eingebracht, die noch nicht abschließend bewertet wurden. Stellungnahmen aus folgenden Fachbereichen wurden der Ganahl AG mit dem Auftrag zur Verbesserung übermittelt:

- Stellungnahmen der Amtssachverständigen für:
- Hochbau vom 30.05.2023
- Maschinenbau vom 05.06.2023
- Gewässerschutz 06.06.2023
- Altlastentechnik vom 07.06.2023
- Raumplanung vom 07.06.2023
- Abfalltechnik vom 09.06.2023
- Elektrotechnik vom 14.06.2023
- Naturschutz vom 23.05.2023 (eingelangt am 18.07.2023)
- Lufthygiene vom 19.7.2023

Ergänzend war etwa ein Beleuchtungskonzept vorzulegen, welches die Beleuchtungspunkte im Außenbereich, die Art der Lampen (Strahlungsgeometrie etc.) und die Betriebsdauer der Außenbeleuchtung definiert.

In lufthygienischer Hinsicht waren normkonforme Wartungs- und Kontrollmaßnahmen zwingend erforderlich. Diesbezüglich waren im Einreichprojekt nähere Angaben und Wartungsschritte darzustellen.

In elektrotechnischer bzw. maschinenbautechnischer Hinsicht waren ergänzende detaillierte Unterlagen in insgesamt zwölf verschiedenen Bereichen (PV-Anlage, Anpassung Betriebsbeschreibung etc.) erforderlich.

In abfalltechnischer Hinsicht waren unter anderem Annahme, Lager und Vorlagebereiche der Brennstoffe auf deren Konsistenz zu prüfen und die Unterlagen zu adaptieren.

Weiters war etwa ein Löschwasserrückhaltekonzept aus gewässerschutztechnischer Hinsicht zu erstellen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in den meisten Fachgebieten ergänzende Unterlagen vorzulegen bzw. die Betriebsbeschreibung anzupassen waren.

Im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens wiederum wurden seitens der Landesregierung Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Gewerbeteknik, Abfallwirtschaft, Lufthygiene, Lärmtechnik, Naturschutz, Raumplanung, und Gewässerschutz eingeholt. Des Weiteren wurden Gutachten des Bundesdenkmalamtes zu möglichen Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter und der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten im Amt der Vorarlberger Landesregierung zu möglichen Auswirkungen auf das Klima eingeholt. Mit Schreiben vom 30.05.2023 wurde die Ganahl AG aufgefordert, die Antragsunterlagen insbesondere dahingehend zu ergänzen, wie in Zukunft das thermische Reststoffkraftwerk und der bestehende Gaskessel miteinander betrieben werden. Die Ganahl AG legte darauf folgend eine aktualisierte Betriebsbeschreibung vor.

**4. Die Vorarlberger Landesregierung hat am 3. Oktober 2023 per Feststellungsbescheid beschlossen, dass der Bau der Anlage keiner UVP zu unterziehen ist. Wurden die von den besorgten Bürger:innen von Frastanz vorgebrachten Bedenken im Zuge dieser Entscheidung berücksichtigt? (Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?)**

Im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens wird basierend auf den Antragsunterlagen (lediglich) geprüft, ob ein Vorhaben unter- oder oberhalb der projektspezifischen Schwellenwerte nach Anhang 1 des UVP-Gesetzes liegt und folglich eine UVP-Pflicht zu verneinen oder zu bejahen ist. Nachdem das hier gegenständliche Vorhaben zwar die einschlägigen Schwellenwerte unterschritt, jedoch die Bagatellschwelle von 25 % erreichte, war eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 durchzuführen. In deren Rahmen war zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit gleichartigen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Zu diesem Zweck wurden Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Gewerbeteknik, Abfallwirtschaft, Lufthygiene, Lärmtechnik, Naturschutz, Raumplanung und Gewässerschutz eingeholt. Des Weiteren wurden Gutachten des Bundesdenkmalamtes zu möglichen Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter und der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten im Amt der Vorarlberger Landesregierung zu möglichen Auswirkungen auf das Klima eingeholt. Sämtliche Sachverständigen kamen dabei übereinstimmend zum Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben nicht auf Grund einer Auswirkungskumulierung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und folglich keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht besteht.

Im Hinblick auf die von den besorgten Bürger:innen von Frastanz vorgebrachten Bedenken wird mitgeteilt, dass diese nicht Beurteilungsgegenstand der UVP-Feststellung bzw. der Einzelfallprüfung sind; diese sind in einem künftigen Genehmigungsverfahren zu behandeln. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat sich die Einzelfallprüfung hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken hat. Im UVP-Feststellungsverfahren haben Nachbar:innen keine Parteistellung.

**5. Welche Auflagen wurden von der Vorarlberger Landesregierung an die Projektbetreiberin gemacht?**

Auflagen werden in einem materienrechtlichen Genehmigungsbescheid vorgeschrieben, nicht in einem Feststellungsbescheid. Nachdem, wie oben festgehalten, derzeit lediglich ein UVP-Feststellungsbescheid ergangen ist und das AWG-Verfahren ruhend ist, konnten bisher keine behördlichen Auflagen vorgeschrieben werden.

**6. Laut Information der Ganahl AG sollen 23.000 Tonnen gewerbliche Reststoffe verbrannt werden. § 15 Abs. 5a und 5b AWG verlangt von Abfallerzeugern eine erhöhte Sorgfaltspflicht und damit die "regelmäßige Kontrolle der Berechtigung des Abfallsammlers/-behandlers und Übergabe mit einem Auftrag zur umweltgerechten Behandlung." Wie soll gewährleistet werden, dass diese gesetzlichen Regelungen eingehalten werden?**

Die in § 15 Abs. 5a und 5b AWG genannten allgemeinen Behandlungspflichten für Abfallbesitzer stehen in keinem direkten Zusammenhang zur gegenständlichen Anlage, für die eine behördliche Bewilligung (unter allfälligen Nebenstimmungen) erteilt werden muss.

Als einschlägig ist demgegenüber § 62 Abs. 1 AWG 2002 anzusehen, wonach die Behörde Behandlungsanlagen, die gemäß den §§ 37, 52 oder 54 genehmigungspflichtig sind, längstens alle fünf Jahre zu überprüfen hat. Besteht der Verdacht des konsenswidrigen Betriebs einer genehmigungspflichtigen Behandlungsanlage, so hat die Behörde gemäß Abs. 2 leg. cit. – unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens – den Inhaber einer Behandlungsanlage zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Wird dem nicht nachgekommen, kann selbst die Schließung der Anlage verfügt werden. Weitere Regelungen betreffend die Überwachung und den Schutz von Nachbarn und der Umwelt finden sich in den Abs. 3 ff leg. cit.

Im gegenständlichen Fall würde es sich um eine IPPC-Behandlungsanlage handeln, weshalb gemäß § 63a Abs. 4 routinemäßige Umweltinspektionen durchzuführen sind. Der Zeitraum richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der IPPC-Behandlungsanlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei IPPC-Behandlungsanlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei IPPC-Behandlungsanlage der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten.

**7. Wie ist beabsichtigt, die Zusammensetzung der gelieferten Reststoffe aus Vorarlberger Unternehmen zu kontrollieren?**

Diesbezüglich wird auf Pkt. 6 verwiesen. Im Zuge der Umweltinspektionen wird auch die Zusammensetzung der gelieferten Reststoffe kontrolliert.

**8. Die Ganahl AG beschreibt auf ihrer Webseite die Emissionen als geringfügig. Wie wird gewährleistet, dass keine gesundheitsgefährdenden Stoffe emittiert werden?**

Nachdem auf Grund des erstinstanzlichen UVP-Feststellungsbescheides davon ausgegangen wird, dass keine UVP-Pflicht besteht, wird diese Frage im Hinblick auf das AWG-Genehmigungsregime beantwortet.

Eine AWG-Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 darf nur unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 erteilt werden. Diese lauten exemplarisch:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.

Gemäß § 43 Abs. 4 AWG 2002 hat die Behörde erforderlichenfalls zur Wahrung dieser Voraussetzungen geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben.

Für die gegenständliche Anlage sind die Emissionsgrenzwerte gemäß Anlage 1 Abfallverbrennungsverordnung (AVV) zur Anwendung zu bringen und deren Einhaltung ist bescheidmäßig vorzuschreiben. Durch die AVV werden die BVT-Anforderungen nach der Industrieemissionen-Richtlinie (RL 2010/75/EU) in österreichisches Recht übernommen. Sowohl die Parameter als auch die Häufigkeit der Analysen sind auf europäischer Ebene vorgegeben. Mitverbrennungsanlagen müssen so ausgelegt und ausgerüstet sein und so betrieben werden, dass die entsprechend der AVV festgelegten Emissionsgrenzwerte im Abgas nicht überschritten werden. Neben den grundlegenden Betriebsdaten der Verbrennung (Temperatur in der Nähe der Innenwand oder an einer anderen, von der Behörde genehmigten repräsentativen Stelle des Brennraums, Abgasvolumenstrom und Abgastemperatur, Feuchtegehalt, Druck, Sauerstoff) sind folgende Schadstoffe im Abgas kontinuierlich zu messen: Kohlenstoffmonoxid (CO), organisch gebundener Kohlenstoff ( $C_{org}$ ), Schwefeldioxid ( $SO_2$ ), Chlorwasserstoff (HCl), Fluorwasserstoff (HF), Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid ( $NO_2$ ), staubförmige Emissionen sowie Quecksilber und seine Verbindungen.

Darüber hinaus sind folgende Parameter mindestens zweimal jährlich durch mindestens drei voneinander unabhängige Messwerte zu erfassen, wobei die Messungen bei bestimmungsgemäßem Betrieb durchgeführt werden müssen, und zwar wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Einsatzstoffen für den Dauerbetrieb genehmigt ist: Ammoniak ( $NH_3$ ), wenn  $NH_3$  oder ähnliche Substanzen zur Entstickung eingesetzt werden, Schwermetalle sowie Dioxine und Furane (innerhalb der ersten zwölf Betriebsmonate müssen die Messungen von Schwermetallen sowie von Dioxinen und Furanen alle drei Monate durchgeführt werden).

Diese Messungen sind zu dokumentieren und werden von der Behörde kontrolliert.

Ganz allgemein ist das gegenständliche Vorhaben im Rahmen des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens eingehend rechtlich und fachlich zu prüfen. Zu diesem Zweck werden Gutachten von Amtssachverständigen verschiedenster Fachrichtungen eingeholt. Durch Auflagen wird gewährleistet, dass keine gesundheitsgefährdenden Stoffe emittiert werden.

### **9. Wie gewichtet die Vorarlberger Landesregierung Gesundheits- und Umweltinteressen in Abwägung wirtschaftlicher Interessen?**

Bei der Beurteilung, ob eine Behandlungsanlage genehmigt wird oder nicht, sind wirtschaftliche Interessen nicht zu berücksichtigen. So normiert § 43 Abs. 4 im Hinblick auf die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen:

„Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.“

### **10. Wie viele und welche Arbeitsplätze würden durch den Bau der projektierten Verbrennungsanlage neu geschaffen?**

Diesbezüglich liegen in den vorliegenden Projektunterlagen keine Informationen vor.

### **11. Welche Auswirkungen hätte der Betrieb der projektierten Verbrennungsanlage für die Planung der Abfallverwertung in Vorarlberg?**

Im eingereichten Projekt ist die Verbrennung von kommunalen Siedlungsabfällen nicht vorgesehen. Von der Ganahl AG ist eine Wirbelschichtverbrennung geplant, welche nicht geeignet ist, gemischte, nicht vorbehandelte Siedlungsabfälle zu verbrennen.

Diese kommunalen Siedlungsabfälle aus Vorarlberg werden derzeit auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung bei der KVA in Buchs thermisch behandelt. Hierauf hätte der Betrieb der gegenständlichen Anlage keine Auswirkungen.

Gewerbliche Siedlungsabfälle fallen nicht unter die eingangs genannte Systemabfuhr, weshalb die Abfallbesitzer:innen deren ordnungsgemäße Behandlung selbst zu gewährleisten haben. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser Abfälle künftig der Behandlungsanlage der Firma Ganahl AG zugeführt würden. Dies berührt die Abfallwirtschaftsplanung des Landes jedoch nicht unmittelbar.

## **12. Wem wird in diesem Genehmigungsverfahren Parteistellung zuerkannt und in welcher Form werden betroffene Nachbarn und Nachbargemeinden einbezogen?**

Allgemein sind gemäß § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz Parteien natürliche und juristische Personen, „die an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind“. Die Verwaltungsvorschriften können die Parteistellung ausdrücklich regeln (Legalpartei) oder sie können subjektiv öffentliche Rechte einräumen, die in Verbindung mit § 8 die Parteistellung im Verwaltungsverfahren vermitteln.

Die Parteistellung im Genehmigungsverfahren ist gesetzlich im AWG 2002 geregelt:

Gemäß § 42 AWG 2002, BGBl. Nr. 102/2002 idGF, haben in diesem Verfahren Parteistellung:

- der Antragsteller
- die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll
- Nachbarn
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzung gemäß § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959
- die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Verkehrsarbeitsinspektorat gemäß dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof zu erheben
- Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Ziffer 5 AWG 2002
- diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 und 35 Wasserrechtsgesetz 1959 gefährdet werden könnten
- diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, jeweils im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

Nachbarn sind Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbar gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind. Als Nachbar gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (z.B. Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend

aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbar gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

**13. Die Vorarlberger Landesregierung wurde am 6. April 2022 – also vor mehr als eineinhalb Jahren - in einem von den Regierungsparteien ÖVP und Grüne eingebrachten Selbstständigen Antrag vom Vorarlberger Landtag mit einer einstimmig gefassten EntschlieÙung ersucht, im Zuge der anstehenden Evaluierung des Abfallwirtschaftsplanes (2017) diverse Aspekte zu berücksichtigen. Wann ist mit Fertigstellung dieser Evaluierung zu rechnen und wie würde sich die Errichtung einer Müllverbrennungsanlage in Frastanz mit der Kapazität von 34 000 Tonnen pro Jahr auf den neuen Abfallwirtschaftsplan auswirken?**

Die Evaluierung des Vorarlberger Landesabfallwirtschaftsplanes war entsprechend der EntschlieÙung des Landtages für 2023 geplant. Die dafür budgetierten Mittel wurde jedoch nicht bewilligt. Im Budget 2024 sind diese Mittel berücksichtigt worden, die Ausschreibung ist bereits erfolgt. Der Vorarlberger Landesabfallwirtschaftsplan soll daher mit Ende 2024 in überarbeiteter Form vorliegen.

Wie bereits zu Punkt 11 angeführt, hat Vorarlberg die Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle dem freien Markt überlassen. Da zum derzeitigen Stand nicht geplant ist, kommunale Siedlungsabfälle in der Anlage der Ganahl AG zu verbrennen, wäre diese Anlage im Plan anzuführen. Sie hätte aber keine Auswirkungen auf die von der öffentlichen Hand zu bewerkstelligende Entsorgung der kommunalen Siedlungsabfälle.“

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Daniel Zadra  
Landesrat